

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

IX-A-25/6-1977

Bearbeiter (02572)2501
Lichtl

20. Juli 1977

Betrifft

KG Altlichtenwarth, Parz. Nr. 818/1, Gersttalen-Ziegelofen,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, vom
11. November 1976, wird das Grundstück Parz. Nr. 818/1, EZ. 2622,
(Gersttalen-Ziegelofen), KG Altlichtenwarth, im Ausmaß von
ca. 0,86 ha zum Naturdenkmal erklärt.

Eigentümer des Grundstückes Parz. Nr. 818/1 ist die Gemeinde
Altlichtenwarth.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, kann
die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des
Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen
Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenk-
mal erklären.

Nach einem Gutachten des Konsulenten für Naturschutz verleihen
die natürlich erwachsenen Baumgruppen dem an sich mit sehr ge-
ringer Waldausstattung versehenen Raum ein besonderes Gepräge.
Außerdem bietet die befindliche Gras- und Schilfvegetation
allen heimischen Vogel- und Wildarten Einstand und Brutgelegen-
heit. Ein häufiges Vorkommen der Waldohreule wurde festgestellt.
Von der Gemeinde Altlichtenwarth wurde die Erklärung des Grund-
stückes Parz. Nr. 818/1 zum Naturdenkmal befürwortet.

Da auf Grund des Gutachtens des Konsulenten für Naturschutz
das zum Naturdenkmal erklärte Naturgebilde als gestaltendes
Element des Landschaftsbildes anzusehen ist, war spruchgemäß
zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen
begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer
S 70.- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. die Gemeinde 2144 Altlichtenwarth,
2. den NÖ Naturschutzbund, 1010 Wien, Herrengasse 9,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, (2-fach)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien, (2-fach)
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir
VortrHofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, Herrengasse 11,
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, 1037 Wien, Lothringerstraße 14.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Pecker e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ~~Strafverfügung~~ ~~Straferkenntnis~~ unter-
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am

30. Aug. 1977

Der Bezirkshauptmann:



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.